



# Statistische Information

Ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter

(per 31. August 1986)

Amt für Volkswirtschaft, Vaduz  
Fürstentum Liechtenstein

**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
<b>TEXTTEIL</b>	
1. Vorbemerkung	1
2. Eheschliessungen von Liechtensteinerinnen mit Ausländern	1
3. Statistische Erhebungen der Anzahl ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter	2
4. Ausländische Kinder mit liechtensteinischer Mutter nach Wohnort und Nationalität	4
5. Ausländische Kinder mit liechtensteinischer Mutter nach Anwesenheitsdauer und Alter	4
6. Ausländische Kinder mit liechtensteinischer Mutter nach Heimatgemeinde der Mutter	5
7. Ausländische Enkel liechtensteinischer Grossmütter	5
8. Ausländische Ehefrauen ausländischer Söhne liechtensteinischer Mütter	6
9. Ehemalige Liechtensteinerinnen	6
10. Zusammenfassung	7
<b>TABELLENTEIL</b>	
Tabelle 1: Ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter nach Wohnort und Nationalität	8
Tabelle 2: Ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter nach Geburtsjahrgang und Anwesenheitsdauer	9
Tabelle 3: Ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter nach Wohngemeinde und Heimatgemeinde der Mutter	10
Tabelle 4: Ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter: Übereinstimmung Wohngemeinde und Heimatgemeinde der Mutter	11
Tabelle 5: Ausländische Enkel liechtensteinischer Grossmütter	12
Tabelle 6: Ausländische Ehefrauen ausländischer Söhne liechtensteinischer Mütter nach Nationalität und Wohnort	13
Tabelle 7: Ausländische Ehefrauen ausländischer Söhne liechtensteinischer Mütter nach Wohnsitzdauer	14
Tabelle 8: Ehemalige Liechtensteinerinnen, die das Bürgerrecht durch Aufnahme erworben und durch Eheschliessung mit einem Ausländer wieder verloren haben	15
<b>FRAGEBOGEN MIT ERLÄUTERUNGEN</b>	<b>16</b>

## AUSLÄNDISCHE KINDER LIECHTENSTEINISCHER MÜTTER (PER 31. AUGUST 1986)

---

### 1. VORBEMERKUNG

Das Amt für Volkswirtschaft hat im November 1982 (per Stichtag 31. Dezember 1981) und im Mai 1986 (per 31. Dezember 1985) jeweils die Zahl jener liechtensteinischen Mitbürger ausländischer Nationalität erhoben, deren Mutter Liechtensteinerin und deren Vater Ausländer ist. Aufgrund der geltenden Rechtslage erhalten sie von Geburt an automatisch die Staatsbürgerschaft ihres männlichen Elternteils, werden also nicht Liechtensteiner. Bislang haben sie sich, wollen sie die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erlangen, dem üblichen Einbürgerungsprozedere zu unterwerfen.

Im April 1986 hat die Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein Bericht und Antrag Nr. 7/86 eingebracht, mit welchem ein Gesetzesentwurf zur Abänderung des Gemeindegesetzes vorgelegt worden ist, der die erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder von liechtensteinischen Müttern vorsieht. Gleichzeitig sollte mit diesem Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden, ehemals egebürgerte Liechtensteinerinnen, welche durch die Eheschliessung mit einem Ausländer ihres liechtensteinischen Heimatrechtes wieder verlustig gingen, erneut in das Landes- und Gemeindebürgerrecht aufzunehmen.

In der weiteren parlamentarischen Behandlung wurde vom Landtag mehrheitlich beschlossen, den vorerwähnten Gesetzesentwurf dem Stimmbürger zur Abstimmung zu unterbreiten.

### 2. EHESCHLIESSUNGEN VON LIECHTENSTEINERINNEN MIT AUSLÄNDERN

Seit einigen Jahren publiziert das Amt für Volkswirtschaft eine bis 1970 zurückreichende Einbürgerungstatistik, aus der unter anderem auch die Häufigkeit zu entnehmen ist, mit der sich Liechtensteinerinnen bei der Eheschliessung mit Männern gleicher oder ausländischer Nationalität vermählen:

- In den fünf Jahren von 1970 bis 1974 verheirateten sich 431 im Inland wohnhafte Liechtensteinerinnen, und zwar 218 (50,6 %) mit einem Liechtensteiner und 213 (49,4 %) mit einem Ausländer.
- Von 1975 bis 1979 heirateten von 412 Liechtensteinerinnen 207 (50,2 %) einen Liechtensteiner und 205 (49,8 %) einen Ausländer.
- Von 1980 bis 1985 vermählten sich 541 Liechtensteinerinnen, davon 266 (49,2 %) mit einem Liechtensteiner und 275 (50,8 %) mit einem Ausländer.

Für den betrachteten Zeitraum seit 1970 stellen wir also fest, dass ziemlich genau die Hälfte der sich verheichelnden Liechtensteinerinnen einen Ausländer heiratete (mit im Zeitablauf leicht zunehmender Tendenz). Was die von diesen Familiengründungen zu erwartende Kinderzahl anbelangt, wissen wir aus der Volkszählung 1980, dass eine Familienhaushaltung im Durchschnitt 2,07 Kinder umfasst; bei der Volkszählung 1970 lag dieser Mittelwert noch bei 2,40 Kindern.

### 3. STATISTISCHE ERHEBUNGEN DER ANZAHL AUSLÄNDISCHER KINDER LIECHTENSTEINISCHER MÜTTER

Dem Amt für Volkswirtschaft war es letztmals per Ende 1981 möglich, die Zahl der sogenannten ausländischen Kinder liechtensteinischer Mütter aus den vorhandenen eigenen Unterlagen herauszufiltern; die für die Erstellung der Wohnbevölkerungsstatistik geführte Einwohnerkartei war bis anhin eine Haushalts-Zettelkartei, danach erfolgte eine individuelle Erfassung jeder Person auf elektronischen Speichermedien.

Im Bewusstsein, dass es von Interesse wäre, die Zahlen jener in Liechtenstein wohnhaften Ausländer zu ermitteln, welche zum einen Elternteil eine liechtensteinische Mutter haben, wurde damals die Haushalts-Zettelkartei durch das Amt für Volkswirtschaft ausgewertet. Erfasst werden konnten auf diese Art aber nur die noch im elterlichen Haushalt wohnenden Kinder.

Im heurigen Jahr, als die Bestrebungen, diesen ausländischen Kindern mit liechtensteinischer Mutter eine erleichterte Einbürgerungsmöglichkeit zu verschaffen, konkret wurden, hat das Amt für Volkswirtschaft den Versuch unternommen, gegenüber dem alten Stand per 31. 12. 1981 die neue Zahl per 31. 12. 1985 festzustellen. Dies war nurmehr dadurch möglich, dass die von 1982 bis 1985 neu geborenen Kinder mit liechtensteinischer Mutter und ausländischem Vater aus den für die Zivilstandskartei gesammelten Geburtsmeldungen herausgezählt und der Grundzahl vom Jahresende 1981 zugerechnet wurden.

Von 1982 bis 1985 verheichelten sich jedes Jahr durchschnittlich 47 Liechtensteinerinnen mit einem ausländischen Gatten; in der gleichen Periode wurden im Jahresmittel 55,5 Kinder mit liechtensteinischer Mutter und ausländischem Vater geboren.

Die Zahl der ausländischen Kinder mit liechtensteinischer Mutter zeigt aufgrund der vorgenannten Auswertung folgende Entwicklung:

Stichtag der Erhebung	Anzahl ausländischer Kinder mit liechtensteinischer Mutter	Anteil der Ausländer mit liechtensteinischer Mutter an der Gesamtzahl der in Liechtenstein wohnhaften Ausländer
31. 12. 1981	1 073	11,1 %
31. 12. 1982	1 129	11,8 %
31. 12. 1983	1 186	12,4 %
31. 12. 1984	1 237	12,9 %
31. 12. 1985	1 295	13,2 %

Während die Gesamtzahl der Ausländer mit Wohnsitz in Liechtenstein gemäss Wohnbevölkerungsstatistik von Ende 1981 (9 648 Ausländer) bis Ende 1984 (9 577 Ausländer) zurückging und dann bis Ende 1985 (9 810 Ausländer) wieder anstieg, nahm die Zahl der ausländischen Mitbürger mit liechtensteinischer Mutter – so wie sie bei der geschilderten Erhebungsmethode erfasst wurden – von Jahr zu Jahr zu.

Auf Wunsch der zum Studium des eingangs genannten Gesetzesentwurfs eingesetzten Landtagskommission hat das Amt für Volkswirtschaft mit einer im August / September 1986 durchgeführten Erhebung den Versuch unternommen, gegenüber den beiden zuvor erstellten Datenaufstellungen, die naturgemäss bloss Näherungswerte liefern konnten, zu genaueren Resultaten zu gelangen.

Eine spezielle Ausländerkartei wird zentral bei der liechtensteinischen Fremdenpolizei für alle ausländischen Einwohner geführt, allerdings individuell, bezogen auf die einzelne Person. Aus der Überlegung heraus, dass die Familienverhältnisse auf Gemeindeebene eher bekannt sind, wurde die Erhebung dann über die Gemeindekanzleien mit einem in Anlehnung an die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Einbürgerungsbedingungen ausgearbeiteten Fragebogen durchgeführt; als Stichtag der Erhebung wurde der 31. August 1986 zugrunde gelegt. Gefragt wurde nach den ausländischen Einwohnern, für welche die interessierenden Merkmale zutreffen.

Auf diese Art konnten per 31. 8. 1986 insgesamt 1 398 sogenannte ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter erfasst werden, welche aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 der Gesetzesvorlage um Aufnahme in das Gemeinde- und Landesbürgerrecht im erleichterten Verfahren ansuchen könnten. Im Vergleich zu dieser Zahl lag man mit dem zuvor nur auf Näherungswege erhobenen Ergebnis von 1 295 Personen per 31. 12. 1985 gar nicht schlecht, um so mehr als sich zeigte, dass 144 Fälle aufschienen, in denen die Kinder nicht mehr im elterlichen Haushalt lebten, Fälle also, welche in den früheren Erhebungen gar nicht erfasst werden konnten.

Redlicherweise ist darauf hinzuweisen, dass auch die Zahl von 1 398 Personen nicht als unumstössliches Resultat für die genaue Zahl genommen werden kann, da zu vermuten ist, dass insbesondere in den Fällen, in denen das ausländische Kind einer liechtensteinischen Mutter (wobei das "Kind" dann wohl erwachsen ist) einen eigenen Haushalt in einer anderen Gemeinde gegründet hat, die neue Wohnsitzgemeinde solche Personen teilweise übersehen hat können. Darauf haben einzelne, vor allem grössere Gemeinden selber hingewiesen. Das Gesamtergebnis von ungefähr 1 400 Personen sollte deswegen jedoch nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden und darf als guter Anhaltspunkt für die zur Diskussion stehende Grössenordnung der möglichen Fälle genommen werden.

#### 4. AUSLÄNDISCHE KINDER MIT LIECHTENSTEINISCHER MUTTER NACH WOHNORT UND NATIONALITÄT

---

Die mit der Erhebung per 31. 8. 1986 erfassten, in Liechtenstein wohnhaften 1 398 sogenannten ausländischen Kinder mit liechtensteinischer Mutter, welche gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Gesetzesvorlage unter den vorgeschriebenen Bedingungen einen Anspruch auf die Inanspruchnahme des erleichterten Einbürgerungsverfahrens hätten, verteilen sich nach ihrer jetzigen Staatsbürgerschaft wie folgt auf die verschiedenen Nationalitäten (siehe Tabelle 1):

Schweizer(in)	659 Personen	(47,1 %)
Österreicher(in)	374 Personen	(26,8 %)
Italiener(in)	153 Personen	(10,9 %)
Deutsche	152 Personen	(10,9 %)
Übrige	60 Personen	( 4,3 %)
Zusammen	1 398 Personen	( 100 %)

Die Heimatverteilung entspricht damit in etwa der Aufteilung der Nationalitäten der Ausländer an der Wohnbevölkerung, mit einer gewissen Bevorzugung der liechtensteinischen Nachbarländer. Die ebenfalls per 31. 8. 1986 erhobenen Daten der Ausländerstatistik zeigen folgende Nationalitätenverteilung des Ausländerbestandes (Jahresaufenthalter und Niedergelassene): 44,3 % Schweizer(innen), 22,5 % Österreicher(innen), 11,5 % Deutsche, 9,3 % Italiener(innen) und 12,4 % übrige Staatsbürgerschaften.

Aus der Tabelle 1 ersehen wir auch die Verteilung der ausländischen Kinder mit liechtensteinischer Mutter nach ihrem Wohnort: am meisten (19,4 %) treffen wir in Balzers an, gefolgt von Schaan, Triesen, Vaduz, Eschen, Mauren usw. Relativ gesehen im Vergleich zum Gesamtausländerbestand an der Wohnbevölkerung sind die Ausländer mit liechtensteinischer Mutter vor allem im Unterland überrepräsentiert, und zwar in allen Gemeinden, im Oberland sind sie leicht unterrepräsentiert, vor allem in Vaduz und Schaan.

#### 5. AUSLÄNDISCHE KINDER MIT LIECHTENSTEINISCHER MUTTER NACH ANWESENHEITSDAUER UND ALTER

---

Die Gesetzesvorlage sieht für die Antragstellung auf erleichterte Einbürgerung die Bedingung vor, dass die Bewerber einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von 30 Jahren nachweisen müssen, wobei die Jahre von der Geburt bis zum erfüllten 20. Altersjahr doppelt zählen.

Tabelle 2 zeigt uns, wieviel ausländische Kinder mit liechtensteinischer Mutter seit welchem Jahr ihren Wohnsitz in Liechtenstein haben. Wenn wir davon ausgehen, dass die Gesetzesvorlage 1987 in Kraft treten würde, so würden die seit mindestens 1971 Anwesenden die vorgenannten Bedingungen erfüllen, das sind 561 Personen, wovon allerdings 280 zwar 15, aber noch nicht 20 Jahre alt sind.

In den Folgejahren nach 1987 würde der Anspruch auf die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung für jahresdurchschnittlich 57 Personen erwachsen.

Aus der Zahlenaufstellung ist im Vergleich zum Jahr der Wohnsitznahme auch das Geburtsjahr der ausländischen Kinder mit liechtensteinischer Mutter zu ersehen. Wie wohl kaum anders zu erwarten, sind die Unterschiede aus dieser Gegenüberstellung ziemlich gering, was heisst, dass die meisten dieser Personen schon seit Geburt in Liechtenstein wohnen.

## **6. AUSLÄNDISCHE KINDER MIT LIECHTENSTEINISCHER MUTTER NACH HEIMATGEMEINDE DER MUTTER**

---

Die Methode der Erhebung bei den Wohngemeinden bringt mit sich, dass die erfragten Personen nach Wohngemeinden erfasst worden sind. Die Gesetzesvorlage legt jedoch fest, dass bei der erleichterten Einbürgerung die Aufnahme in das Gemeinde- und Landesbürgerrecht der Mutter erfolgt. Entsprechend waren die Unterlagen auch nach diesem Gesichtspunkt auszuwerten:

Tabelle 3 zeigt uns die Datenkombination Wohngemeinde der Kinder und Heimatgemeinde ihrer Mütter. Die Gewichte der Verteilung nach der mütterlichen Heimatgemeinde entsprechen ungefähr jenen, wie sie oben bei der Aufgliederung nach Wohngemeinden festgestellt worden sind.

Das Unterland ist hier noch etwas stärker überrepräsentiert: Während 449 (32,1 %) aller ausländischen Kinder liechtensteinischer Mütter im Unterland wohnen, ist von 502 (35,9 %) die Mutter Bürgerin einer Unterländer Gemeinde.

Die Übereinstimmung zwischen der Heimatgemeinde der Mutter und der Wohngemeinde des Kindes (welche meistens auch die Wohngemeinde der Mutter ist), ist recht gross (Tabelle 4): 921 oder 65,9 % der Kinder wohnen in der Heimatgemeinde ihrer Mutter. Die Anteilswerte in den einzelnen Gemeinden liegen zwischen ungefähr 50 % bis 85 %; nur die beiden kleinen Gemeinden Gamprin und Planken, welche allerdings nur geringe Personenbestände aufweisen, weichen davon einigermaßen nach unten ab. Den höchsten Wert weist Triesenberg auf: Für 81 (85,3 %) der 95 hier wohnhaften ausländischen Kinder liechtensteinischer Mütter ist diese Gemeinde auch die Heimatgemeinde der Mutter. Sehr hoch sind die Anteilswerte auch in Mauren (117 oder 83,6 % von 163) sowie in Balzers, wo auch die meisten, nämlich 271 Kinder liechtensteinischer Mütter wohnen: für 226 davon oder 83,4 % ist Balzers auch die Heimatgemeinde ihrer Mutter.

## **7. AUSLÄNDISCHE ENKEL LIECHTENSTEINISCHER GROSSMÜTTER**

---

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Gesetzesvorlage erlangen auch die Kinder eines Bewerbers um erleichterte Einbürgerung das Gemeinde- und Landesbürgerrecht, sofern es sich um die ehelich geborenen, minderjährigen Kinder des Sohnes einer Liechtensteinerin handelt oder um die ausser-ehelichen, minderjährigen Kinder der Tochter einer Liechtensteinerin. Es handelt sich in diesen Fällen also sozusagen um ausländische Enkel liechtensteinischer Grossmütter.

Deren Zahl ist, wie wir der Tabelle 5 entnehmen können, mit insgesamt 54 Personen relativ gering. Dabei ist darauf zu verweisen, dass von den erwachsenen Kindern liechtensteinischer Mütter, welche einen eigenen Haushalt gegründet haben, sehr viele (noch) kinderlos sind oder auch wieder mit liechtensteinischem Partner verheiratet. Im übrigen konnten, auf Grundlage der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Möglichkeiten, einerseits eheliche Kinder einer ausländischen Tochter einer Liechtensteinerin nicht berücksichtigt werden, andererseits auch nicht aussereheliche Kinder ausländischer Söhne einer Liechtensteinerin.

Die erwähnten 54 Enkel mit ausländischer Staatsbürgerschaft teilen sich auf in 43 eheliche Kinder, deren Vater ausländischer Sohn einer Liechtensteinerin ist und 11 aussereheliche Kinder, deren Mutter ausländische Tochter einer Liechtensteinerin ist.

## **8. AUSLÄNDISCHE EHEFRAUEN AUSLÄNDISCHER SÖHNE LIECHTENSTEINISCHER MÜTTER**

---

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Gesetzesvorlage kann bei der erleichterten Aufnahme eines verheirateten Sohnes einer Liechtensteinerin auch die ausländische Ehegattin das Gemeinde- und Landesbürgerrecht erwerben, wenn die Ehe aufrecht ist, entsprechend Antrag gestellt und das sonst Erforderliche erfüllt wird.

Tabelle 6 zeigt uns die in der Auswertung der Fragebögen festgestellte Anzahl: Es sind 27 Ehefrauen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, wovon 20 mit schweizerischer und 7 mit österreichischer Nationalität; andere Nationalitäten sind nicht vertreten.

Wie in Tabelle 7 aufgeführt, sind 8 dieser Ehefrauen seit 5 oder weniger Jahren in Liechtenstein wohnhaft, 11 seit mehr als 15 Jahren und die restlichen 8 haben seit mehr als 5 aber weniger als 15 Jahren ihren Wohnsitz im Inland.

## **9. EHEMALIGE LIECHTENSTEINERINNEN**

---

Gebürtige Liechtensteinerinnen können bei Eheschliessung mit einem Ausländer bekanntermassen ihr Bürgerrecht behalten. Artikel 4 der Gesetzesvorlage ist nun aber darauf ausgerichtet, auch der Gruppe der ehemaligen Liechtensteinerinnen, welche das Gemeinde- und Landesbürgerrecht durch Aufnahme erworben und durch die Eheschliessung mit einem Ausländer wieder verloren haben, auf Antrag hin die erleichterte Einbürgerungsmöglichkeit zu verschaffen. Es handelt sich dabei um in Liechtenstein insgesamt 5 Frauen.

Diese haben zusammen 11 Kinder, welche allerdings erst in einer weiteren Stufe die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung beanspruchen könnten: dann nämlich, wenn ihre Mutter Liechtensteinerin würde und sie selber damit ausländische Kinder mit liechtensteinischer Mutter.



## 10. ZUSAMMENFASSUNG

In Liechtenstein wohnten zum 31. 8. 1986 insgesamt 1 398 Ausländer, welche eine Liechtensteinerin zur Mutter haben. Das sind, bezogen auf die zum selben Stichtag festgestellte Gesamtzahl von 10 488 Ausländern (davon 9599 Jahresaufenthalter und Niedergelassene), 13,3 % aller Ausländer in Liechtenstein. Gemäss der mit Bericht und Antrag der Regierung Nr. 7/86 an den Landtag weitergeleiteten Gesetzesvorlage soll diesen sogenannten ausländischen Kindern liechtensteinischer Mütter bei Erfüllung vorgeschriebener Bedingungen im erleichterten Verfahren und auf Antrag hin das liechtensteinische Bürgerrecht verliehen werden. Mit ihnen eingebürgert werden könnten dann auch 54 Kinder sowie 27 Ehefrauen.

Mit dieser Erhebung wurden auch 5 ehemals eingebürgerte Liechtensteinerinnen gezählt, welche ihr Bürgerrecht durch Eheschliessung mit einem Ausländer verloren haben. Auch sie sollen nach dem Gesetzesentwurf die Möglichkeit erhalten, über Antrag wieder ins liechtensteinische Bürgerrecht aufgenommen zu werden.

Wenn wir die rein theoretische Rechnung anstellen, dass alle durch das Gesetz – wenn es in Kraft tritt – Begünstigten sofort erleichtert eingebürgert würden, verringerte sich die Quote der ausländischen Wohnbevölkerung um maximal 5 1/2 %, ginge also von derzeit ungefähr 36 % auf etwa 30 % zurück; die Gesetzesvorlage sieht dies bekanntlich aber gar nicht vor.

Wenn wir die – sicherlich unrealistische, aber nach dem Gesetzesentwurf mögliche – Annahme treffen, dass alle ausländischen Mitbürger, welche im ersten Jahr nach dem Gesetz in den Anspruch kämen, davon auch Gebrauch machen würden, so verminderte sich die Ausländerquote um allerhöchstens 2,4 %, ginge also auf bestenfalls 33 1/2 % zurück.

Wiedergabe mit Quellenangabe erwünscht.

Vaduz, 14. November 1986

AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT  
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Tabelle 1:

**AUSLÄNDISCHE KINDER LIECHTENSTEINISCHER MÜTTER  
NACH WOHNORT UND NATIONALITÄT (per 31. 8. 1986)**

WOHNORT	NATIONALITÄT					GESAMT
	SCHWEIZ	ÖSTERREICH	BRD	ITALIEN	SONSTIGE	
VADUZ	64	40	28	23	12	167
TRIESEN	89	36	17	26	5	173
BALZERS	141	44	20	53	13	271
TRIESENBERG	64	17	5	6	3	95
SCHAAN	94	79	33	15	9	230
PLANKEN	5	5	—	3	—	13
ESCHEN	60	51	18	4	7	140
MAUREN	63	57	22	14	7	163
GAMPRIN	23	10	6	2	2	43
RUGGELL	44	24	1	7	—	76
SCHELLENBERG	12	11	2	—	2	27
LIECHTENSTEIN	659	374	152	153	60	1398
	(47,1%)	(26,8%)	(10,9%)	(10,9%)	(4,3%)	(100%)

Tabelle 2:

**AUSLÄNDISCHE KINDER LIECHTENSTEINISCHER MÜTTER  
NACH GEBURTSJAHRGANG UND ANWESENHEITSDAUER (per 31. 8. 1986)**

<b>GEBURTSJAHR BZW. JAHR DER WOHNSITZNAHME</b>	<b>JAHRGANG (ANZAHL KINDER)</b>	<b>WOHNSITZ SEIT (ANZAHL KINDER)</b>
1965 und früher	287	242
1966	45	39
1967	63	66
1968	47	46
1969	58	59
1970	58	60
1971	44	49
1972	40	40
1973	61	62
1974	58	55
1975	40	37
1976	54	56
1977	51	50
1978	56	62
1979	46	53
1980	61	71
1981	48	52
1982	59	64
1983	63	62
1984	57	63
1985	65	69
1986 (bis 31. 8.)	37	41
<b>TOTAL</b>	<b>1398</b>	<b>1398</b>

Tabella 3:

AUSLÄNDISCHE KINDER LIECHTENSTEINISCHER MÜTTER  
 NACH WOHNGEMEINDE UND HEIMATGEMEINDE DER MUTTER (per 31. 8. 1986)

WOHN- GEMEINDE	HEIMATGEMEINDE DER MUTTER													LIECHTENSTEIN
	VADUZ	TRIESEN	BALZERS	TRIESENBERG	SCHAAN	PLANKEN	ESCHEN	MAUREN	GAMPRIN	RUGGELL	SCELLENBERG	LIECHTENSTEIN		
VADUZ	82	9	16	14	10	3	10	9	1	6	7	167		
TRIESEN	8	116	9	15	10	-	3	5	5	2	-	173		
BALZERS	9	9	226	7	-	-	6	7	3	4	-	271		
TRIESENBERG	-	1	5	81	3	-	2	1	-	2	-	95		
SCHAAN	24	11	22	3	119	4	12	26	2	6	1	230		
PLANKEN	1	-	-	-	3	6	-	1	-	-	2	13		
ESCHEN	3	5	1	10	7	3	84	18	4	2	3	140		
MAUREN	3	4	4	2	2	2	10	117	2	4	13	163		
GAMPRIN	-	-	2	1	11	1	-	6	10	3	9	43		
RUGGELL	-	-	1	1	4	-	1	3	2	58	6	76		
SCELLENBERG	-	1	-	-	-	2	-	2	-	-	22	27		
LIECHTENSTEIN	130	156	286	134	169	21	128	195	29	87	63	1398		

Tabelle 4:

**AUSLÄNDISCHE KINDER LIECHTENSTEINISCHER MÜTTER (per 31. 8. 1986):  
ÜBEREINSTIMMUNG WOHNGEMEINDE UND HEIMATGEMEINDE DER MUTTER**

GEMEINDE	ANZAHL KINDER NACH WOHN- GEMEINDEN	ANZAHL KINDER, FÜR DIE WOHN- GEMEINDE IDENTISCH MIT HEIMATGEMEINDE DER MUTTER	PROZENT- ANTEIL FÜR ÜBER- EINSTIMMUNG DER BEIDEN VORGEHENDEN SPALTEN	ANZAHL KINDER NACH HEIMAT- GEMEINDE DER MUTTER
VADUZ	167	82	49,1 %	130
TRIESEN	173	116	67,1 %	156
BALZERS	271	226	83,4 %	286
TRIESENBERG	95	81	85,3 %	134
SCHAAN	230	119	51,7 %	169
PLANKEN	13	6	46,2 %	21
ESCHEN	140	84	60,0 %	128
MAUREN	163	117	83,6 %	195
GAMPRIN	43	10	23,3 %	29
RUGGELL	76	58	76,3 %	87
SCHELLENBERG	27	22	81,5 %	63
LIECHTENSTEIN	1398	921	65,9 %	1398

Tabelle 5:

**AUSLÄNDISCHE ENKEL LIECHTENSTEINISCHER GROSSMÜTTER (per 31. 8. 1986)**

(Gezählt wurden nur Kinder von ausländischen Söhnen einer liechtensteinischen Mutter und aussereheliche Kinder von ausländischen Töchtern einer liechtensteinischen Mutter)

WOHN- GEMEINDE	KINDER, DEREN VATER AUSLÄNDISCHER SOHN EINER LIECHTENSTEINI- SCHEN MUTTER IST	AUSSEREHELICHE KINDER, DEREN MUTTER AUSLÄN- DISCHE TOCHTER EINER LIECHTEN- STEINISCHEN MÜTTER IST	GESAMT
VADUZ	2	1	3
TRIESEN	8	2	10
BALZERS	15	2	17
TRIESENBERG	—	—	—
SCHAAN	7	1	8
PLANKEN	—	1	1
ESCHEN	7	2	9
MAUREN	—	1	1
GAMPRIN	—	1	1
RUGGELL	4	—	4
SHELLENBERG	—	—	—
GESAMT	43	11	54

Tabelle 6 :

**AUSLÄNDISCHE EHEFRAUEN AUSLÄNDISCHER SÖHNE LIECHTENSTEINISCHER MÜTTER  
NACH NATIONALITÄT UND WOHNORT (per 31. 8. 1986)**

WOHNORT	NATIONALITÄT			GESAMT
	SCHWEIZ	ÖSTERREICH	SONSTIGE	
VADUZ	1	1	—	2
TRIESEN	6	1	—	7
BALZERS	5	—	—	5
TRIESENBERG	—	—	—	—
SCHAAN	3	3	—	6
PLANKEN	—	—	—	—
ESCHEN	3	1	—	4
MAUREN	—	1	—	1
GAMPRIN	—	—	—	—
RUGGELL	2	—	—	2
SCHELLENBERG	—	—	—	—
LIECHTENSTEIN	20	7	—	27

Tabelle 7 :

**AUSLÄNDISCHE EHEFRAUEN AUSLÄNDISCHER SÖHNE LIECHTENSTEINISCHER MÜTTER  
NACH WOHNSITZDAUER (per 31. 8. 1986)**

<b>JAHR DER WOHNSITZNAHME</b>	<b>ANZAHL</b>
1965 und früher	7
1966	1
1967	2
1968	—
1969	—
1970	—
1971	1
1972	1
1973	1
1974	1
1975	2
1976	2
1977	—
1978	—
1979	—
1980	1
1981	—
1982	1
1983	2
1984	2
1985	3
1986 (bis 31. 8.)	—
<b>TOTAL</b>	<b>27</b>



Tabelle 8 :

**EHEMALIGE LIECHTENSTEINERINNEN, DIE DAS BÜRGERRECHT DURCH AUFNAHME  
ERWORBEN UND DURCH EHESCHLISSUNG MIT EINEM AUSLÄNDER WIEDER  
VERLOREN HABEN (STAND 31. 8. 1986)**

WOHN- GEMEINDE	JETZIGE NATIONALITÄT				GESAMTZAHL	ANZAHL KINDER DER EHEM. LIECHTENSTEI- NERINNEN
	SCHWEIZ	ÖSTERR.	BRD	SONST.		
VADUZ	-	-	-	-	-	-
TRIESEN	-	-	-	-	-	-
BALZERS	1	-	-	-	1	1
TRIESENBERG	-	-	-	-	-	-
SCHAAN	1	-	-	-	1	2
PLANKEN	-	-	-	-	-	-
ESCHEN	1	-	-	-	1	2
MAUREN	-	-	2	-	2	6
GAMPRIN	-	-	-	-	-	-
RUGGELL	-	-	-	-	-	-
SHELLEN- BERG	-	-	-	-	-	-
GESAMT- ) ZAHL	3	-	2	-	5	11

## FRAGEBOGEN A

Die ausländischen Kinder mit liechtensteinischer Mutter leben entweder mit dieser im selben Haushalt (1. Fragengruppe) oder haben bereits einen eigenen Haushalt gegründet (2. Fragengruppe). Demgemäss sind entweder die einen oder anderen Fragen zu beantworten.

### 1. Das Kind (die Kinder) lebt (leben) mit der Mutter im gemeinsamen Haushalt:

1.1 Name, Mädchenname und Vorname der Mutter .....  
Bürgerin von .....

1.2 Name und Vorname des Vaters .....  
Nationalität .....

#### 1.3 Vorname (n) des Kindes (der Kinder)

Vorname (n)	Jahrgang	ordentlicher Wohnsitz in Liechtenstein seit ... (bzw. bei Unterbrüchen: von – bis)
-------------	----------	---

1	.....	.....
2	.....	.....
3	.....	.....
4	.....	.....
5	.....	.....
6	.....	.....

### 2. Das Kind lebt nicht mehr mit der Mutter im gemeinsamen Haushalt

2.1 Name, Mädchenname und Vorname der Mutter .....  
Bürgerin von .....

2.2 Name, (gegebenenfalls auch Mädchenname)  
und Vorname des Kindes .....  
Nationalität .....  
Jahrgang .....  
ordentlicher Wohnsitz in Liechtenstein  
seit ... (bzw. bei Unterbrüchen: von – bis) .....  
In aufrechter Ehe verheiratet? ja/nein

**2.3 Falls in aufrechter Ehe verheiratet:**

Name des Ehepartners .....  
Nationalität .....  
Jahrgang .....  
ordentlicher Wohnsitz in Liechtenstein  
seit ... (bzw. bei Unterbrüchen: von – bis) .....

**2.4 Vornamen allfälliger Kinder der  
unter 2.2 genannten Person:**

Vorname (n)	Jahrgang	derzeitiger Wohnsitz
1 .....	.....	.....
2 .....	.....	.....
3 .....	.....	.....
4 .....	.....	.....
5 .....	.....	.....
6 .....	.....	.....

**Zusatzfragen zu Frage 2.4 (zutreffendenfalls entsprechende Vornamen angeben):**

a) Falls einzelne dieser unter 2.4 genannten Kinder uneheliche Kinder der unter 2.2 genannten Person sind, welche?

.....

b) Falls einzelne dieser unter 2.4 genannten Kinder uneheliche Kinder der unter 2.3 genannten Person sind, welche?

.....

## FRAGEBOGEN B

Ehemalige Liechtensteinerin, die das Gemeinde- oder Landesbürgerrecht durch Aufnahme erworben und später durch ihre Eheschliessung mit einem Ausländer wieder verloren hat:

1. Name, Mädchenname und Vorname der ehemaligen  
Liechtensteinerin

.....

vormals Gemeindebürgerin von

.....

jetzige Nationalität

.....

2. Kinder aus ihrer Ehe mit einem Ausländer:

Vorname (n) der Kinder

Jahrgang

ordentlicher Wohnsitz in Liechtenstein  
seit ... (bzw. bei Unterbrüchen: von — bis)

1	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....
6	.....	.....	.....



- A. EINBÜRGERUNG AUSLÄNDISCHER KINDER LIECHTENSTEINISCHER MÜTTER IM ERLEICHTERTEN VERFAHREN**
- B. WIEDERAUFNAHME EHEMALIGER EINGEBÜRGERTER LIECHTENSTEINERINNEN IN IHR FRÜHERES GEMEINDE- UND LANDESBÜRGERRECHT**

Fragebogen zur zahlenmässigen Feststellung des durch eine allfällige Gesetzesänderung betroffenen Personenkreises

---

**ANMERKUNGEN:**

1. Diese Fragebogen sind durch die Gemeindekanzleien auszufüllen. Mit Fragebogen A soll die Anzahl der im Inland wohnhaften ausländischen Kinder liechtensteinischer Mütter festgestellt werden, mit Fragebogen B die Anzahl der im Inland wohnhaften ehemals eingebürgerten Liechtensteinerinnen, welche durch Eheschliessung mit einem Ausländer ihr Bürgerrecht verloren haben.
2. Zu erfassen sind die gemäss Gesetzesvorlage zur Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag Nr. 7/86) potentiell betroffenen Personen. Es kann sich dabei um Mitglieder eines Familienhaushalts, aber auch einzeln wohnende Personen sowie um Insassen von Kollektivhaushaltungen (insbesondere Bürgerheime) handeln. Das Alter der "Kinder" ist irrelevant, es können auch erwachsene Personen sein.
3. Zur zahlenmässigen Feststellung ist das Einwohnerregister aller in der Gemeinde wohnhaften Ausländer durchzusehen. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird es sich bei den betreffenden Personen um Niedergelassene handeln; es sind aber auch Fälle möglich, in denen eine Aufenthaltsbewilligung vorliegt (z. B. Kinder, welche nach einem Auslandsaufenthalt nicht mehr in die Familienbewilligung ihres Vaters einbezogen worden sind).
4. Stichtag der Erhebung ist der 31. August 1986. Alle Mutationen im Einwohnerregister (Geburten, Todesfälle, Zu- und Wegzüge, Einbürgerungen) sind auf dieses Datum abzustimmen.
5. Die ausgefüllten Fragebogen sind gesammelt bis spätestens 25. September 1986 dem Amt für Volkswirtschaft, Vaduz, zuzustellen.

Für Ihre wertvolle Mithilfe bedanken wir uns bestens!

Vaduz, im Juli 1986

AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT  
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN